



Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen	
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark	2
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark	4
hier: 1. Änderung zur Geschäftsordnung	4
Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark	5
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark	5
Hundsteuersatzung der Gemeinde Wustermark vom 21.10.2003	5
Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	7
Amtliche Bekanntmachung	9
Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die Gemarkung Wernitz Flur 1, 2, 3 und 4	9
Informationen	
Straßenverzeichnis im Internet	10
Sprechstunden der Ortsbürgermeister	10
Sprechstunden der Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark	10
Die Aufgaben und die Organisation der Schiedsstelle	10
Schlichten statt Richten	10
Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen	11
Krautungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung	11
Veranstaltungen der KITA Sonnenschein	11
Historia Elstal e.V.	11
Veranstaltungen in 1. Halbjahr 2004-01-30	11
Führungen durch das „Olympische Dorf von 1936“	11
Veranstaltung Rückblick	12
3. Eisenbahnfest in Elstal	12
Sozialstation Wustermark	12
Mitteilung der Gemeinde St. Marien Brieselang für die Gottesdienststelle Elstal	13
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Elstal	13
Wann? Was? Wo?	13

Amtliche Bekanntmachungen

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund § 35 Abs. 2 Ziffer 2. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 12. November 2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Die Ladung muß den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag – den Tag der Absendung nicht mitgerechnet – zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 GO getroffen werden müßte.

§ 2

Tagesordnung der Gemeindevertretung

In die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung sind nach § 43 Abs. 1 GO Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Gemeindevertreter oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor Beginn der Frist des § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung schriftlich der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgelegt worden sind, der diese unverzüglich an den Bürgermeister weiterleitet. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 3

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde;

Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

Die nach § 18 Abs. 1 GO berechtigten Einwohner/innen können Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.

- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies nicht zwischenzeitlich schriftlich erfolgt ist.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner/innen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter/innen an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefaßt sein.

Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies nicht zwischenzeitlich schriftlich erfolgt ist.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung tritt ihr/sein Vertreter an ihre/seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind in folgender Reihenfolge durchzuführen
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 43 GO
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) Bestellung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - e) Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorhergegangenen Sitzung
 - f) Einwohnerfragestunde
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - h) Anfragen und Mitteilungen des hauptamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil der Sitzung
 - i) Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter/innen im öffentlichen Teil der Sitzung
 - j) Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorhergegangenen Sitzung
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - l) Anfragen und Mitteilungen des hauptamtlichen Bürgermeisters im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - m) Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter/innen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - n) Schließung der Sitzung

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muß er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen, es sei denn, daß die anwesenden Gemeindevertreter mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen etwas anderes beschließen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der/des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.
- (3) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein/e Gemeindevertreter/in in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muß ihr/ihm die/die Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr/ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein/e Gemeindevertreter/in in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr/ihm die/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie/ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Wird nach § 47 Abs. 2 Satz 3 GO geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.

Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die/die Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die

 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muß die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wieder-

holt werden. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Gemeindevertreter/innen festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im Übrigen § 11 Abs. (2) bis (4) dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der vom Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- bzw. Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die/die Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile einer Vorlage oder eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11

Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung durch Beschluß ein Wahlausschuß zu bilden. Der Wahlausschuß kann auch aus anwesenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung gebildet werden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Stimmgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
- (5) Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuß festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12

Niederschriften

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt die/den Protokollführer/in.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muß enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Angaben über die vor oder während der Sitzung ausgegebenen Unterlagen
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - f) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - g) soweit eine grundsätzliche Regelung nicht festgelegt wurde, den Namen des Mitgliedes der Gemeindevertretung, das zur Mitunterzeichnung der jeweiligen Niederschrift bestimmt wurde
 - h) die Tagesordnung
 - i) Anfragen
 - j) gestellte Anträge
 - k) den Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung
 - l) die Namen der Mitglieder der Gemeindevertretung, die gemäß § 28 GO an der Beratung und Beschlußfassung nicht mitgewirkt haben
 - m) den Ausschluß und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer endgültigen Unterzeichnung – spätestens mit der Einladung zur nächsten planmäßigen Sitzung – der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach der Übersendung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beanstandet wird. Wird sie beanstandet und die Beanstandung nicht durch Erklärung des Schriftführers ausgeräumt, so entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung über die Beanstandung.

- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung informiert. Dies erfolgt durch eine Zusammenfassung der Beschlüsse, die in dem in § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark aufgeführten Bekanntmachungskasten ausgehängt wird.

§ 13 Fraktionen

Die Fraktionen sollen der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich von ihrer Bildung Kenntnis geben. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen der/des Fraktionsvorsitzenden sowie die Namen aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten.

Der Zusammenschluß von Gemeindevertreter/innen zu einer Fraktion wird mit der schriftlichen Mitteilung an die/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 14 Ständige Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 50 Abs. 1 GO folgende ständigen Ausschüsse:
- Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuß, mit der Kurzbezeichnung Bauausschuß (und der Abkürzung BauA)
 - Sozial-, Jugend- und Kulturausschuß, mit der Kurzbezeichnung Sozialausschuß (und der Abkürzung SoZA)
- (2) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils 6.
- (3) Die Gemeindevertretung kann neben Mitgliedern der Gemeindevertretung Einwohner, jedoch nicht Bedienstete der Gemeinde, zu beratenden Mitgliedern ihrer Fachausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt 5.

Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht. Die Verteilung der Sitze für die sachkundigen Einwohner erfolgt analog der Verteilung der Sitze der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung.

- (4) Sachverständige können jederzeit durch die Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 15 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 50 GO gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in dem in § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark aufgeführten Bekanntmachungskasten unterrichtet werden. § 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung findet für die Ausschüsse keine Anwendung.

Dritter Abschnitt Hauptausschuß

§ 16 Hauptausschuß

Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen wird.

Vierter Abschnitt Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister

§ 17 Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Gemeindevertretung bestellten Beiräte finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung für Ausschüsse sowie des Gebietsänderungsvertrages – mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung – sinngemäß Anwendung.
- (2) Jede/r Ortsbürgermeister/in ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteiles berühren.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.11.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 19.02.2003 außer Kraft.

Wustermark, 12.02.2004

Dietmar Seibt
Vorsitzende/r der
Gemeindevertretung

Joachim Stein
Stellvertretende/r
Vorsitzende/r

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

hier: 1. Änderung zur Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 25.02.2004 beschlossen, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 in ihrer derzeit gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung wie folgt zu ändern:

- § 6 Abs. 2 Buchstabe e) der Geschäftsordnung wird ersatzlos gestrichen.
- § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung erhält folgenden neuen Wortlaut:
 - Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen, es sei denn, daß die anwesenden Gemeindevertreter mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen etwas anderes beschließen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- § 12 Abs. 2 Buchstabe g) der Geschäftsordnung wird ersatzlos gestrichen.

- 4.) § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung erhält folgenden neuen Wortlaut:
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer endgültigen Unterzeichnung – spätestens mit der Einladung zur nächsten planmäßigen Sitzung – der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen nach der Übersendung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beanstandet wird. Wird sie beanstandet und die Beanstandung nicht durch Erklärung des Schriftführers ausgeräumt, so entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung über die Beanstandung.
- 5.) § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Die Gemeindevertretung kann neben Mitgliedern der Gemeindevertretung Einwohner, jedoch nicht Bedienstete der Gemeinde, zu beratenden Mitgliedern ihrer Fachausschüsse berufen (sachkundige Einwohner)
- Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt 5 je Ausschuß.
- Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht. Die Verteilung der Sitze für die sachkundigen Einwohner erfolgt analog der Verteilung der Sitze der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung.
- 6.) § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung erhält folgenden neuen Wortlaut:
- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Gemeindevertretung bestellten Beiräte finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung für Ausschüsse sowie des Gebietsänderungsvertrages – mit Ausnahme des § 12 dieser Geschäftsordnung - sinngemäß Anwendung.

Stamm
Leiter des Hauptamtes

Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 2. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) sowie das Gesetz zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 25.02.2004 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

- 1.) § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:
- Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19. GO die Entscheidung vor über den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 150.000 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
- 2.) § 6 der Hauptsatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 6

Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des hauptamtlichen Bürgermeisters

Für Dienstreisen des hauptamtlichen Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Hauptausschuß.

- 3.) § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:
- Beabsichtigt ein/e Gemeindevertreter/in, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sollen diese begründet sein.
- 4.) § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung in ihrer bisherigen Fassung wird ersatzlos gestrichen.
- 5.) § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung in ihrer bisherigen Fassung wird ersatzlos gestrichen.
- 6.) § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:
- Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- 7.) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 26.02.2004

gez. Drees
Bürgermeister

Hundsteuersatzung der Gemeinde Wustermark vom 21.10.2003

Aufgrund § 5 Abs. 1 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), in Verbindung mit § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 21.10.2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die einen Hund zu persönlichen Zwecken in ihren Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter als gemeinsam gehalten.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen an einen Dritten dauerhaft abgegeben wurde und der Dritte die Übernahme des Hundes seinerseits schriftlich gegenüber dem Amt Wustermark bestätigt.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|--|-------------|
| a) für den 1. Hund | 30,00 EURO |
| b) für den 2. Hund | 65,00 EURO |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund je | 130,00 EURO |
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3

Steuerfreiheit

Natürliche Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, von der Steuer befreit, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht.

Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Hundesteuer ist auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 dieser Satzung genannten Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, die von einer geschlossenen Siedlung mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind. Die Steuerermäßigung wird nur dann gewährt, wenn der Hund als Wachhund geeignet ist und zur Bewachung verwendet wird.

Für Hunde, die zur Bewachung von Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen.

Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Wustermark zu stellen.
Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde und deren Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Wustermark anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Wustermark anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an die der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Wustermark abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung hat der Hundehalter die Rasse des Hundes anzugeben.
- (4) Die Gemeinde Wustermark übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Wustermark die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hunde nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Wustermark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Wustermark übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Gemeinde Wustermark nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt;
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) dieses Paragraphen genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Wustermark vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt;
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 6 dieser Satzung die von der Gemeinde Wustermark übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 dieses Paragraphen können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387), mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Wustermark, 24.02.2004

**gez. Drees
Bürgermeister**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wustermark ist durch Bescheid des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde vom 14.01.2004 (Aktenzeichen: 15.1.5.11E.03) genehmigt worden.

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) sowie durch das Gesetz zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298), i.V.m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 25.02.2004 folgende "Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer" beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wustermark erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne des Abs. 1 ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
- mindestens 25 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
 - Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Nicht der Steuer unterfallen

- a) Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376, 2398). Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Satz 1 Ziffer 8. BkleinG, deren Inhabern vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde;
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Ein ganz überwiegendes Halten der Wohnung zum Zwecke der Einkommenserzielung liegt regelmäßig vor, wenn sich aus den objektiven Gesamtumständen ergibt, daß eine Vorhaltung der Wohnung für Zwecke nach § 2 Abs. 2 der Satzung nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr erfolgen kann.

- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Wustermark eine Zweitwohnung im Sinnes des § 2 dieser Satzung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand (Jahresrohmiete) im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten (z.B. Gebühren der Gemeinde, eines Zweckverbandes oder des Landkreises), die durch die kommunalen Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z. B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen), sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommt.
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i.V. mit § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 und 44 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), entsprechend anzuwenden.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 10 % des ermittelten jährlichen Mietaufwandes nach § 4 dieser Satzung.
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Steuerpflicht im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung mit Beginn des Kalendervierteljahres, das dem Tag des Inkrafttretens folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnungssteuer innehat, hat dies der Gemeinde Wustermark innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 3 dieser Satzung genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - b) den jährlichen Mietaufwand im Sinne des § 4 dieser Satzung für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die im § 3 dieser Satzung genannten Personen sind innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung sowie der Ausstattungsmerkmale im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung verpflichtet.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 dieser Satzung die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vornimmt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Zweitwohnungssteu-
ersatzungen

- der Gemeinde Buchow-Karpzow vom 11.12.2000
- der Gemeinde Priort vom 14.12.2000 und
- der Gemeinde Wustermark vom 06.12.2000

außer Kraft.

Wustermark, 18.03.2004

gez. Drees
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die Gemarkung Wernitz Flur 1, 2, 3 und 4

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbestimmendes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Wernitz in den Fluren 1, 2, 3 und 4 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit **vom 29.03.2004 bis 28.04.2004**.

Ort der Offenlegung:

Landkreis Havelland – Der Landrat –
Kataster- und Vermessungsamt
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 16.02.2004

Landkreis Havelland
Der Landrat

INFORMATIONEN

Straßenverzeichnis im Internet

Die Übersichtskarte mit Straßenverzeichnis der Gemeinde Wustermark ist nunmehr auch im Internet veröffentlicht worden.

Zu finden ist die Karte unter der Adresse www.wustermark.de und dort hinter dem Menüpunkt "Lageplan".

Ortsansässige Gewerbebetriebe – aber natürlich auch Privatpersonen – haben die Möglichkeit, auf ihren eigenen Internetseiten über eine Verlinkung auf die Homepage der Gemeinde kostenfrei auf den Straßenplan hinzuweisen. Eine direkte Einbindung der Karte in die eigene Internetpräsentation ist ebenfalls möglich. Hierzu wird gebeten, sich direkt an die Firma zu wenden, die das Kartenwerk erstellt hat. Die Kontaktadresse ist im Impressum des Straßenverzeichnisses genannt.

Weiterhin sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass heimische Gewerbetreibende auch die Möglichkeit haben, durch einen (kostenfreien) Eintrag auf der Homepage der Gemeinde auf sich aufmerksam zu machen.

Beispiele für solche Einträge finden Sie unter www.wustermark.de in der Rubrik "Gewerbe" und dort unter dem Punkt "Heimische Betriebe".

An einem Eintrag interessierte Gewerbetreibende senden die entsprechenden Angaben bitte an die

Gemeinde Wustermark
Internetredaktion
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark
Telefax: 03 32 34 / 7 32 50
E-Mail: hauptamt@wustermark.de

gez. Stamm
Leiter des Hauptamtes

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Ortsteil Buchow-Karpzow

Harald Schöne (E-Mail: HaraldSchoene@t-online.de)
Sprechstunde nach vorheriger Vereinbarung:
Tel. 03 32 34 / 8 86 84

Ortsteil Elstal

Leon Bucher (E-Mail: L.Bucher@spd-wustermark.de)
Sprechstunde jeden Montag von 19.00 bis 20.00 Uhr
in der Bürgerbegegnungsstätte Ernst-Walter-Weg 6
im Ortsteil Elstal
Tel. der Bürgerbegegnungsstätte: 03 32 34 / 6 02 34

Ortsteil Priort

Manuela Vollbrecht (E-Mail: m.h.vollbrecht@t-online.de)
Sprechstunde jeden zweiten Donnerstag im Monat
von 17.00 bis 18.00 Uhr im Gemeindehaus
Chaussee 26 f im Ortsteil Priort
oder nach telefonischer Vereinbarung: 03 32 34 / 8 93 26

Ortsteil Wustermark

Manfred Rettke (E-Mail: manfredrettke@hotmail.com)
Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat
von 16.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung
Hoppenrader Allee 1 im Ortsteil Wustermark
Tel. während der Sprechstunde: 03 32 34 / 7 32 41

gez. Stamm
Leiter des Hauptamtes

Sprechstunden der Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark

Ab März 2004 führen die Schiedspersonen für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wustermark, Herr Speer bzw. Herr Brückner, regelmäßig einmal im Monat ihre Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde durch.

Die Sprechstunden finden statt:

jeden 1. Dienstag im Monat
in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung
Dachgeschoss – Zimmer 306
Hoppenrader Allee 1
in 14641 Wustermark

Während der Sprechstunden ist die Schiedsstelle telefonisch unter der Rufnummer:

03 32 34 / 7 32 41

erreichbar.

Weitere Informationen zur Erreichbarkeit der Schiedspersonen erhalten Sie auch im Internet unter www.wustermark.de in der Rubrik „Bürgerservice / Behörden und Einrichtungen“.

Stamm
Leiter des Hauptamtes

Die Aufgaben und die Organisation der Schiedsstelle

SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Das ist das Motto des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen. In der Gemeinde Wustermark sind seit Oktober 2001 die Schiedsmänner Hans Speer und sein Stellvertreter Dietmar Brückner in diesem Amt tätig. Sie arbeiten ehrenamtlich.

Der Schiedsmann ist als Schlichter in mehreren Aufgabenstellungen tätig. Er versucht, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten und einen Vergleich zu erzielen. Sollte das einmal nicht möglich sein, dann stellt er dem Anspruchsteller eine Erfolglosigkeitsbescheinigung aus und dieser kann dann eine Klage beim Gericht einreichen.

In den überwiegenden Fällen handelt es sich um Streitigkeiten, deren Festlegungen im Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz geregelt sind. Nachfolgend hier eine Inhaltsübersicht:

- Nachbarwände
- Grenzwände
- Fenster- und Lichtrecht
- Höherführen von Schornsteinen und Lüftungsleitungen
- Bodenerhöhungen und Aufschichtungen
- Einfriedigungen
- Grenzabstände für Pflanzen
- Duldung von Leitungen

Die Schiedsstelle kann auch zivilrechtliche Streitigkeiten schlichten, z.B., wenn Sie einen Schadenersatzanspruch wegen Beschädigung oder Zerstörung eines Gegenstandes geltend machen wollen.

Auch bei beabsichtigten Privatklageverfahren ist es erforderlich, ein Sühneverfahren bei der Schiedsstelle durchzuführen, bevor die Klage beim Gericht eingereicht werden kann. Das ist der Fall bei

- leichter Körperverletzung
- Schabeschädigung
- Bedrohung
- Beleidigung
- Hausfriedensbruch

Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist einfach, unbürokratisch und kostengünstig. Im Vergleichsfall hat in der Regel jede Partei die Hälfte der anfallenden Gebühren zu zahlen. Der Anspruchsteller muss allerdings zunächst mit den Gebühren in Vorlage treten. Der Ablauf des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes.

Der Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wenn Sie mich dazu aufsuchen wollen, können Sie dies ab **Februar 2004** an jedem **ersten Dienstag im Monat** tun. Sie finden mich im Amtsgebäude in der Zeit **von 16.00 bis 18.00 Uhr im Zimmer 306**. Sie können mich dort unter der Telefon-Nr. **7 32 41** auch anrufen.

Wenn Sie mich unter meiner Privat-Nr. 8 93 09 einmal nicht erreichen, sprechen Sie auf Band. Ich rufe dann zurück. Sollte ich verreist sein, gebe ich das auf der Bandansage bekannt. Sie können dann den stellvertretenden Schiedsmann, Herrn Brückner, anrufen.

Nachfolgend noch einmal die Namen, Anschriften und Telefonnummern der Schiedsleute:

Hans Speer

Rotkehlchenweg 17
14641 Wustermark
Telefon-Nr.: 8 93 09

stellvertr. Schiedsmann

Dietmar Brückner

OT Buchow-Karpzow
Sonnenallee 4
14641 Wustermark
Telefon-Nr.: 8 95 10

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Schiedsmann Hans Speer

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Ha- velkanal – Havelseen“ Nauen

Krautungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung

Der Wasser- und Bodenverband „GHHK – HK – HS“ Nauen führt im Zeitraum

von August 2004 bis einschließlich Februar 2005

in seinem Verbandsgebiet Krautungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung durch.

Voraussetzung dafür ist jedoch die **Benutzung von Grundstücken** zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, die im § 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nauen geregelt ist und basiert auf nachstehend angeführte, gesetzliche Grundlagen (§ 30 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 33 des Wasserverbandsgesetzes und § 84 des Brandenburgischen Landeswassergesetzes). Demzufolge haben Grundstückseigentümer/Pächter/Anlieger den Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Unterhaltungspflichtigen, hier des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK – HK – HS“ Nauen, die Zugänglichkeit zur Ausführung seiner Pflichtaufgaben zu gewähren. Landwirtschaftsbetriebe, die mobile Weidezauntechnik an den Gewässern betreiben, müssen gewährleisten, dass vor Beginn der Arbeiten diese zurückgenommen sind (mindestens 4 m von der Böschungsoberkante entfernt).

Eine Terminabstimmung erfolgt vor Beginn der Arbeiten mit den betroffenen Landwirten durch Mitarbeiter unseres Verbandes bzw. deren Beauftragte.

Es wird darum gebeten, diese Voraussetzungen zur Gewässerunterhaltung im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

Jorgas

Geschäftsführer

Veranstaltungen der KITA Sonnenschein

Samstag, 15.05.2004 / 15.00 – 17.00 Uhr

Trödelbasar „Alles fürs Kind“

mit Zirkusprogramm von Kindern für Kinder und Erwachsene
Ort: Kita Sonnenschein – Haus am Teich, Schulstraße 2 a

Samstag, 19.06.2004 / 14.00 – 18.00 Uhr

Sommerfest

Ort: Kita Sonnenschein – Haus am Teich, Schulstraße 2 a

Freitag, 05.11.2004 / ab 17.00 Uhr

Herbstfest mit Lampionumzug und Lagerfeuer

Ort: Turnhalle Elstal

G. Wegener (Tel. 03 32 34 / 6 03 06)

Historia Elstal e.V.

Der Verein Historia Elstal e.V. bietet auch im Jahr 2004 wieder eine breite Palette interessanter Veranstaltungen an. Nachfolgend aktuelle Termine und Informationen zur Vereinsarbeit.

Veranstaltungen in 1. Halbjahr 2004-01-30

Abendveranstaltung

10. März 2004 19.00 Uhr

„Wissenswertes zur Chronik von Elstal“

Vereinsräume in Elstal – Karl-Liebknecht-Platz 2 d

Eintritt kostenlos – Mitglieder und Gäste sind eingeladen

Dauerveranstaltung

Jeden 3. Sonntag im Monat ab 10.00 Uhr

„Frühschoppen – Vereinsarbeit“

- 21.03.2004 Auftakt mit Führjahrspatz und Änderung der kleinen Schaufenster-Galerie
- 18.04.2004 Gestaltung der Ausstellung zum 3. Eisenbahnfest – 95 Jahre Rangierbahnhof am 08.05.2004
- 16.05.2004 Archivarbeit
- 20.06.2004 Vorträge und Gespräche zu den ehemaligen Militärsiedlungen – Gastvorträge und neue Erkenntnisse

kein Eintritt — Vereinsleben — Mitglieder und Gäste sind eingeladen

3. Eisenbahnfest – 95 Jahre Rangierbahnhof Wustermark – in Elstal mit Dampflokomotiv und Musik und...

am 8. Mai 2004 ab 10.00 Uhr bis...

– Veranstaltungsplan bitte beachten –

Führungen durch das „Olympische Dorf von 1936“

an jedem 1. Samstag im Monat

Dauer ca. 2,5 Stunden

Eintritt 3,50 €

jeweils um 10.00 und 14.00 Uhr oder nach Vereinbarung für Sondergruppen – Gruppenpreis

- 03.04.2004 erster Termin
- 01.05.2004
- 05.06.2004

Anmeldungen sind zwingend erforderlich unter Tel. 033234/86277 oder im Schmuck & Uhrenhaus Kunze in Elstal direkt

Führungen über den „Rangierbahnhof Wustermark“ in Elstal

Dauer: ca. 2,5 Stunden – Eintritt: 3,50 €

Für Gruppen nach Vereinbarung – Gruppenpreis – unter Tel. 033234/86277 oder zum Eisenbahnfest am 08.05.2004

Für die Veranstaltungen und die Archivarbeit benötigen wir jede Unterstützung.

- durch Mitglieder, die mitarbeiten und mitgestalten
- durch die zur Verfügungsstellung von zeitgeschichtlichen Dokumenten als Leihgabe, Schenkung oder Vervielfältigung, besonders in Vorbereitung des 3. Eisenbahnfestes
- durch Spenden

Lust zum Mitmachen? Werden Sie Mitglied.

Probieren Sie doch mal die Sonntagsfrühschoppen an jedem 3. Sonntag im Monat um 10.00 Uhr bis ? 12.00 Uhr!

Was gibt es neues?

Literaturhinweise:
NEU NEU NEU NEU NEU

- Unser Buch, „Das Olympische Dorf von 1936 im Wandel der Zeiten“ von Susanne Dost, das gemeinsam mit dem Verlag Neddermeier entstanden ist und über 80 Seiten und weit über 100 Fotos verfügt, Preis 9,80 €
- Broschüre „Das Olympische Dorf 1936“ von Wolfgang Cilleßen - viele Informationen zur Geschichte, Preis 7,50 €
- Buch „Truppenübungsplatz Döberitz 1894 – 1945 in der 2. überarbeiteten Auflage 147 Seiten, sehr viele Bilder, Preis 19,95 €
- Video vom Brückenfest am 16.06.2002, Preis 6,00 € – 25 Minuten – neben historischen Aufnahmen vom Bahnhof mit Dampflok zeigen wir auch den jahrelangen Kampf um die neue Zugangsbrücke und die Brücken & Bahnhofseröffnung.

Alle Veröffentlichungen und Bücher sind bei den Veranstaltungen und dem Eisenbahnfest erhältlich oder im Schmuck & Uhrenhaus Kunze Mo. – Fr. 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr im OT Elstal, Ernst-Walter-Weg 40

Veranstaltung Rückblick

Zur Erinnerung – 75 Jahre Elstal Ein Fest der Lebensfreude am 13./14. September 2003

Zwei Tage lang feierten die Elstaler Bürger und Ihre Gäste ein Ortsfest mit vielen Höhepunkten.

Von der Kinderbelustigung bis zur Modenschau, vom Trödelmarkt bis zur Kremserfahrt durch Elstal, vom Fußballturnier bis zum Straßenfußball, wurde viel geboten. Der Verein Historia Elstal e.V. wurde von der Gemeinde beauftragt, dieses Historische Fest maßgeblich zu organisieren. Mit den vielen Helfern und Organisationen zusammen, war dieses Fest möglich geworden und dennoch ein Kraftakt.

Zum Auftakt spielte ein Fanfarenzug und leitete ein lustiges Treiben für Groß und Klein ein. Jede der vielen Aktivitäten und jedem Helfer gilt es, zu loben und zu danken.

So feierten die Elstaler bei toller Musik, Tanz und gastronomischer Betreuung bis in den frühen Morgen hinein. Schon wenige Stunden später, am 14.09.2003 trafen sie sich bei böhmischer Blasmusik zum Frühschoppen auf dem historischen Marktplatz wieder.

Warum 75 Jahre Elstal? (Die Gründung durch die Deutsche Reichsbahn als Wohnort für ihre Arbeiter)

Das erfuhren die Bürger aus den historischen und zeitgenössischen Dokumenten in einer Ausstellung. Elstaler Vereine und Einrichtungen ergänzten diese durch Ihre historischen Darstellungen. So war der 14. September auch der „Tag des offenen Denkmals“ den wir gleich mit eingebunden haben. So war die Schule offen, wo alte Bilder und Dokumente zu sehen waren, aber auch die Zukunft gezeigt wurde. Wie würde die Schule aussehen können. Welche Schulform wäre für Wustermark die beste, damit unsere Kinder hier bleiben können.

Im Weiteren hat der Eigentümer und Verwalter der Eisenbahnersiedlung ein Projekt zur Umgestaltung von jetzt leer stehenden Wohnungen vorgestellt.

Viele Menschen besuchten die Ausstellungen und freuten sich, wenn sie ihre Klassenkameraden und Nachbarn, ihre Arbeitskollegen und Sportsfreunde, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten auf den vielen Bildern erkannten. Mit froher Laune und manchmal auch mit Wehmut wurde über damals und heute diskutiert.

Was wird aus Elstal? 100 Jahre ...

M. Kunze
Historia Elstal e.V.

3. Eisenbahnfest in Elstal

Zum 3. Male findet am Sonnabend, dem 08. Mai 2004, das Eisenbahnfest auf dem ehemaligen Rangierbahnhof Wustermark statt.

Am 1. Mai besteht der Rangierbahnhof 95 Jahre und die Strecke Berlin - Lehrte - Hannover begeht ihr 165. Jubiläum. Also Anlass genug, ein zünftiges Eisenbahnfest zu feiern.

Der Verein „Historia e.V.“ aus Elstal hat sich einiges einfallen lassen, um für Jung und Alt ein tolles Fest zu gestalten. Alles kann hier nicht aufgeführt werden, was geplant ist, so seien nur einige Höhepunkte genannt. Highlights werden sein, die Mitfahrten auf einer Güterzuglok der Baureihe 52, die Vorstellung einer Diesellok V 200 (im Volksmund „Taigatrommel“ genannt) sowie einer weiteren Diesel- oder E-Lok. Mitfahrten auf einer Hebelraisine sind ebenso geplant, hier kann der interessierte Besucher seine Muskelkraft unter Beweis stellen. Durchgeführt werden wieder die interessanten Führungen über Teile des Rangierbahnhofs. Ausstellungen zur Geschichte des Bahnhofes sind geplant, aber auch die Modelleisenbahner kommen zu ihrem Recht. Für Kinder jeden Alters sind ebenfalls Überraschungen geplant.

Die Veranstaltung wird um 10.00 Uhr eröffnet und ab diesem Zeitpunkt ist auch die durchgehende Versorgung gesichert.

Um die entstehenden Kosten abzusichern, ist es notwendig, einen für alle Besucher erschwinglichen Obolus zu erheben.

Die Planung des Eisenbahnfestes wird von Tag zu Tag konkreter. Die Macher des Festes würden sich freuen, wenn ehemalige Reichsbahner, die auf dem Bahnhof gearbeitet haben, das Fest in ihren Reichsbahnuniformen besuchen würden. Weiterhin wäre der Verein dankbar, wenn Einwohner altes Bildmaterial aus jenen Tagen zur Verfügung stellen könnten oder anderweitig die Vorbereitung unterstützen würden, wie z.B. die Ausstattung des Kuchenbasars mit dem dazugehörigen Kuchen.

Die Anfahrt zum 3. Eisenbahnfest sollte mit der Bahn erfolgen (RE 4 und RB 21). Wenn schon Zufahrt über Straße, von der B 5 beide Ausfahrten Elstal nutzbar, weiter über die Bahnhofstraße zum Parkplatz Rangierbahnhof Elstal.

Einige Tage vor dem Fest gibt es weitere Hinweise in der Presse und entsprechende Hinweistafeln.

Der Verein „Historia Elstal e.V.“ lädt die Einwohner aller Ortsteile der Gemeinde Wustermark recht herzlich zu diesem Fest ein.

Wir sehen uns am 08. Mai 2004 auf dem Rangierbahnhof Wustermark!

Historia Elstal e.V.

Sozialstation Wustermark



**Gemeinschaftswerk
Soziale Dienste Nauen e.V.**

Wir sind auch im Jahr 2004 für Sie da!

Die Sozialstation Wustermark des Gemeinschaftswerk Nauen e.V. steht Ihnen auch im Jahr 2004 in bewährter Form und Qualität zur Verfügung. Unser Ziel ist es, mit qualifiziertem Personal kranke, behinderte und pflegebedürftige Bürger in ihren Wohnungen zu versorgen, ärztliche Behandlungen durch häusliche Pflege zu unterstützen, Krankenhausaufenthalte zu verkürzen oder zu vermeiden und nicht zuletzt Pflegenden und Angehörige zu beraten und zu unterstützen. Wir bieten Ihnen Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz, Krankenpflege zu Hause, Hauspflege, Familienpflege und Haushaltshilfe und Rat und Hilfe bei Antragstellungen und so weiter. Unser mobiler Hilfsdienst kann darüber hinaus auch bei Begleitungen zu Behörden, beim Spazieren gehen, bei Botengängen und bei der Arbeit im Garten behilflich sein.

Neben dieser Versorgung sind wir auch auf kultureller Ebene für die Senioren aus der Gemeinde Wustermark und Briesehang da. Unsere Gruppen, die sich regelmäßig treffen, beschäftigen sich mit Gesellschaftsspielen, Gymnastik oder sind kreativ tätig. Einmal im Monat treffen sich die Senioren zum „Thema des Monats“. Termine dazu hängen im Amt aus oder werden durch die Presse bekannt gegeben.

Ein wichtiges Anliegen ist für uns auch die qualifizierte Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen. Einmal in der Woche kommen sie in der Bürgerbegegnungsstätte in Wustermark zusammen und erleben gemeinsam in ruhiger und gemütlicher Atmosphäre einen schönen Tag.

Weitere Informationen zu den Angeboten der Sozialstation Wustermark erhalten Sie in der Hoppenrader Allee 1 und unter der Telefonnummer (033234) 86089. Die Sozialstation befindet sich im Amtsgebäude (1. Etage). Wir sind natürlich, auch im Notfall, Tag und Nacht für Sie erreichbar.

Sozialstation Wustermark
Jeannette Brabandt

Mitteilung der Gemeinde St. Marien Brieselang für die Gottesdienststelle Elstal

Samstag, 20.03.04
16.30 Uhr – Eucharistiefeier in Elstal

Samstag, 17.04.04
16.30 Uhr – Eucharistiefeier in Elstal

Gottesdienste auf einen Blick
Samstag: 16.30 Uhr Vorabendmesse Elstal
jeden 1. und 3. Samstag im Monat

Beichtgelegenheiten vor und nach den Gottesdiensten
Beichtgespräch im Pfarrhaus jeweils nach Absprache

Pfarrkirche St. Marien:
Birkenallee 19
14656 Brieselang
Tel.: 033232/36454
Fax: 033232/39195
E-Mail: st.marien.brieselang@t-online.de
Internet: www.brieselang.de

Kapelle St. Johannes der Täufer:
Wilhelmstr. 3
14624 Dallgow-Döberitz

Kapelle St. Joseph:
Chaussee 11 a
14641 Paaren im Glien

Friedhofskapelle:
Elstal, Friedhofstraße
14641 Wustermark Ortsteil Elstal

Pfarrer:
Georg Schlütter
Tel.: 033232/36454
Funk: 0172/3121433
E-Mail: georg.schluetter@gmx.de

Pfarrbüro:
Frau Bobertz
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 10.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 16.00 – 18.30 Uhr

Pfarrbrief:
Herbert Kolloch
Fax: 033232/36636
E-Mail: Pfarrbrief@aol.com

Bankverbindung für alle Gottesdienststellen:
DKM Darlehnskasse Münster
Konto-Nr.: 17 683 100
BLZ: 400 60 265

Pfarrkirche St. Marien

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Elstal

Wann? Was? Wo?

21.03., 10.30 Uhr – Gottesdienst klassisch – Theolog. Seminar, J.-G.-Oncken-Str. 3

28.03., 10.30 Uhr – Gottesdienst für Ausgeschlafene – Theolog. Seminar, J.-G.-Oncken-Str. 3

Jeden 2., 4. und eventuell 5. Sonntag im Monat findet von 15.00 – 17.00 Uhr das Straßencafé im Theolog. Seminar, J.-G.-Oncken-Str. 3 statt.

Weitere regelmäßige Veranstaltung:

Die **Sprechstunde des Pastors** am Dienstagvormittag.

Terminabsprachen unter 033234 / 22944. Darüber hinaus sind natürlich auch weitere Terminabsprachen möglich.

Herzlich willkommen!

Impressum

- Auflage und Bezug:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 2. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse <http://www.wustermark.de> abgerufen werden. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,44 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten (z. Zt. 4 Ausgaben = 5,76 EUR) ebenfalls möglich.
- Herausgeber:** Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
- Redaktion:** Gemeinde Wustermark, Pressestelle, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 7 32 32, Fax: 03 32 34 / 7 32 50, E-Mail: hauptamt@wustermark.de. Die Redaktion übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Beiträge von Vereinen oder anderen Organisationen.
- Der kostenfreie Nachdruck** von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.